



Falck

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VON FALCK B.V. T.H.O.D.N. FALCK RISC.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen wird folgenden Begriffen die folgende Bedeutung zugewiesen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas Anderes angegeben wird:

Auftraggeber: die Gegenpartei des Auftragnehmers;

Auftragnehmer: Falck B.V. und/oder die mit ihr verbundenen Gesellschaften, die dem Auftraggeber ihre Leistungen erbringen;

Vertrag: jeder zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag, unter Anderem bestehend aus der Erteilung von Ausbildungen, Trainings, Übungen und der Entsendung von Personen

Parteien: der Auftraggeber und der Auftragnehmer.

Artikel 2 Allgemeines

1. Auf alle Angebote des Auftragnehmers und auf alle Aufträge an ihn zur Erbringung von Leistungen durch ihn sowie auf alle Verträge in diesem Zusammenhang sind diese allgemeinen Bedingungen anwendbar.
2. Die Anwendbarkeit der Bedingungen des Auftraggebers (wie auch immer sie genannt werden) wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
3. Auf von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen kann sich der Auftraggeber nur berufen, falls und sofern diese vom Auftragnehmer schriftlich angenommen werden.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrags für nichtig oder unverbindlich erklärt oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrags inkraft. In einem solchen Fall werden sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber bemühen, die aufgehobene oder unverbindliche Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die die ursprünglichen Absicht der Parteien soweit wie möglich zum Ausdruck bringt.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und nur für die Dauer von 30 Tagen ab Datum des Angebots gültig. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, ein Angebot zu widerrufen. Der Auftragnehmer ist erst dann an ein abgegebenes Angebot gebunden, sobald (i) das Angebot vom Auftraggeber unterzeichnet wurde, (ii) das unterzeichnete Angebot vom Auftragnehmer erhalten wurde, und (iii) der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des unterzeichneten Angebots dieses noch widerruft; oder sobald der Auftragnehmer mit der Ausführung des Angebots begonnen hat.
2. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich ausschließlich MWSt. oder ähnlicher Steuern und Erhebungen, sowie der im Rahmen der Ausführung des Vertrags zu tätigen Kosten (wie zum Beispiel Versand- und Verwaltungskosten), sofern sich aus dem Angebot nicht etwas Anderes ergibt.
3. Aufträge und die Annahme von Angeboten durch den Auftraggeber gelten als unwiderruflich.
4. Ein Angebot kann nur ganz und nicht teilweise vom Auftraggeber angenommen werden. Jede teilweise Annahme eines Angebots und/oder Anpassungen, die vom Auftraggeber an einem Angebot vorgenommen werden, sind unverbindlich, es sei denn, dass diese teilweise Annahme und/oder diese Änderungen vom Auftragnehmer schriftlich angenommen wurden.
5. Mündliche Zusagen, Änderungen und Ergänzungen des Angebots sind nur gültig, falls diese schriftlich vom Auftraggeber und Auftragnehmer bestätigt werden.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

1. Der Auftragnehmer wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Der Auftragnehmer hat das Recht, Arbeiten nach eigenem Ermessen oder durch Einschaltung von Dritten oder in Teilen auszuführen.
2. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle Daten (i) die der Auftragnehmer für notwendig für die Ausführung des Vertrags erklärt oder (ii) deren Notwendigkeit für die Ausführung des Vertrags der Auftraggeber in angemessener Weise verstehen muss, rechtzeitig dem Auftragnehmer erteilt werden. Falls der Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig die vorgenannte Verpflichtung erfüllt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung des Vertrags aufzuschieben und/oder die zusätzlichen Kosten, die die Folge davon sind, gemäß den gebräuchlichen Tarifen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erteilten Daten. Wenn der Auftraggeber nicht die vorgenannte Verpflichtung erfüllt, haftet er für alle Schäden, die die Folge davon sind, es sei denn, dass die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für den Auftragnehmer deutlich erkennbar war.
4. Falls zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass der Vertrag stufenweise ausgeführt wird, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung der Teile, die zur folgenden Stufe gehören, aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse einer vorausgehenden Stufe schriftlich genehmigt hat.
5. Falls vom Auftragnehmer oder von durch ihn eingeschaltete Dritte Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einer vom Auftraggeber angewiesenen Stelle ausgeführt werden, sorgt der Auftraggeber kostenlos für die von diesen Mitarbeitern angemessen gewünschten Einrichtungen.
6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass diejenigen, die die Leistungen des Auftragnehmers nutzen, über die verlangten ärztlichen Bescheinigungen und/oder Abnahmenachweise verfügen, die sich auf die im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Leistungen beziehen. Falls solche Bescheinigungen oder Abnahmenachweise fehlen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Leistungen den Betroffenen vorzuenthalten. Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers ohne die nötigen ärztlichen Bescheinigungen oder Abnahmenachweise geht jederzeit auf Risiko des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer setzen sich gegenseitig über Umstände in Kenntnis, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verhindern oder zu verhindern drohen.
8. Diese Allgemeinen Bedingungen sind bei der Handelskammer von Brabant

unter der Nummer 17210908 hinterlegt und sind auf Anfrage verfügbar.

Artikel 5 Vertragsdauer, Ausführungsfrist

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen, es sei denn, dass von den Parteien schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
2. Falls der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen bestimmten Endtermin oder eine bestimmte Dauer für die Ausführung der Arbeiten vereinbart hat, ist der Auftraggeber, falls die Überschreitung derselben durch Umstände erfolgt, die dem Auftragnehmer zugerechnet werden können, berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist von mindestens 20 Werktagen zu setzen, innerhalb welcher die Arbeiten noch ausgeführt werden müssen. Mangels dieser Ausführung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für den nicht ausgeführten Teil durch eine schriftliche Erklärung zu beenden. Die Überschreitung der vereinbarten oder der vom Auftraggeber gesetzten Ausführungsdauer der Arbeiten gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Nichtbefolgung der sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung noch auf eine ergänzende oder ersetzende Entschädigung.

Artikel 6 Preise

1. Auf Verträge, in denen kein Festpreis vereinbart wurde, sind Absatz 2 und 3 dieses Artikels anwendbar. Auf Verträge, in denen ein Festpreis vereinbart wurde, sind Absatz 4 und 5 dieses Artikels anwendbar. Absatz 6 bis 8 dieses Artikels sind auf alle Verträge anwendbar.
2. Falls kein Festpreis vereinbart wurde, wird der Auftraggeber Rechnungen auf der Grundlage der Anzahl aufgewendeter Stunden mal dem anwendbaren Stundentarif erhalten, wie anwendbar während des Zeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde, es sei denn, dass schriftlich ein abweichender Stundentarif vereinbart wurde.
3. Der Auftragnehmer ist befugt, seine Stundentarife für die Leistungen zu ändern (auch während der Ausführung eines Vertrags), die nach der Tarifänderung erbracht werden, eine solche Änderung ist jedoch nur anwendbar, nachdem 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt verstrichen sind, an dem der Auftraggeber schriftlich über die Tarifänderung informiert wurde.
4. Falls ein Festpreis vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, während der Ausführung eines Vertrags, seine Preise für die Leistungen zu erhöhen, die im Rahmen des Vertrags erbracht wurden, falls verursacht durch einen Anstieg der kostenpreisbestimmenden Elemente wie Einkaufspreise, Transportkosten, Versicherungsprämien, Löhne, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche Kosten oder durch auftretende andere preiserhöhende Umstände, die der Auftragnehmer bei Zustandekommen des Vertrags nicht vorhersehen oder überblicken konnte. In jenem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die höheren Kosten an den Auftraggeber weiterzuberechnen.
5. Darüber hinaus darf der Auftragnehmer den Preis für Leistungen, die im Rahmen des Vertrags erbracht wurden erhöhen, wenn sich während der Ausführung des Vertrags ergibt, dass die ursprünglich vereinbarte oder erwartete Menge an Arbeit und der zugehörige Preis auf der Grundlage von irreführenden, unrichtigen oder unvollständigen Informationen geschätzt wurden.
6. Der Auftragnehmer kann seine Preise für die Leistungen, die im Rahmen des Vertrags erbracht wurden, erhöhen, falls die Kosten des Auftragnehmers, die mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen, infolge von Änderungen der staatlichen Maßnahmen, der Sozialversicherungsbeiträge und/oder gesetzlicher Regeln erhöht werden, die auf den Auftragnehmer anwendbar sind.
7. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber seine Absicht, den Preis in Übereinstimmung mit den vorgehenden Ausgangspunkten schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens 10 Werktagen mitteilen. Falls eine Preiserhöhung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags stattfindet, kann der Auftraggeber den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil beenden, indem er innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der hierfür vorgesehenen Mitteilung des Auftragnehmers schriftlich den Auftragnehmer wissen lässt, dass er den Vertrag beenden will.
8. Falls der Vertrag auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, haben die Preise und Tarife eine Gültigkeitsdauer bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. Hiernach hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise und Tarife zu revidieren. Neue Preise und Tarife werden spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres bekanntgegeben.
9. Die sich aus dem Ausführungsverzug des Auftrags ergebenden zusätzlichen Honorare, entstanden durch die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäß Erfüllung der Verpflichtungen, wie oben genannt, gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber das Recht, die Ausführung seiner Arbeiten aufzuschieben, falls der Auftraggeber nicht seine Verpflichtungen erfüllt hat.
10. Der Auftraggeber bürgt für die Einführung des Auftrags und des Trainers/Beraters des Auftragnehmers gemäß den in der Organisation geltenden Regelungen und Gewohnheiten.
11. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber monatlich Rechnungen übersenden. Für Verträge mit einer Laufzeit, die kürzer als drei Monate ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Ablauf des Vertrags die betreffenden Rechnungen übersenden.

Artikel 7 Zahlung

1. Die Zahlung muss in der vertraglich vorgesehenen Währung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einer vom Auftragnehmer in der Rechnung anzugebenden Art und Weise ohne Kürzung oder Verrechnung erfolgen. Beschwerden gegen die Höhe der Rechnungen schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Der Auftragnehmer hat zu jeder Zeit das Recht, ganz oder teilweise die Vorauszahlung zu verlangen und/oder anderweitig für die Zahlung eine Sicherheit für die Leistungen, die im Rahmen des Vertrags erbracht werden, zu verlangen.
2. Bei Überschreitung der hierfür genannten Zahlungsfrist ist der Auftraggeber



ohne Inverzugsetzung in Verzug. Sobald der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle übrigen Forderungen des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber einfordern und tritt auch in Bezug auf diese Forderungen der Verzug ohne Inverzugsetzung unmittelbar ein. Ab dem Tag, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, schuldet er dem Auftragnehmer Verzugszinsen von 1/2 % pro Monat oder Teil eines Monats, worauf der Verzug fortbesteht, jeweils unbeschadet aller weiteren dem Auftragnehmer zustehenden Rechte.

3. Im Fall von Liquidation, Konkurs, Beschlagnahme oder eines Vergleichs des Auftraggebers sind die Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sofort einfordern.
4. Alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, getätigt vom Auftragnehmer infolge des Verzugs des Auftraggebers, gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15% der Forderung.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Falls der Vertrag (u.a.) die Lieferung einer Sache betrifft, geht das Eigentum daran erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Letztgenannte an den Auftragnehmer all das erfüllt hat, was er kraft der oder im Zusammenhang mit den Verträgen für die Lieferung von Sachen oder im Zusammenhang damit stehenden Erbringung von Leistungen dem Auftragnehmer schuldet.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Güter zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten.
3. Falls Dritte unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen beschlagnahmen oder Rechte darauf begründen oder gelten lassen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sofort davon in Kenntnis zu setzen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zu versichern und versichert zu halten gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und die Police dieser Versicherung auf erste Aufforderung des Auftragnehmers vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer darf über unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen im Rahmen seiner normalen Betriebsführung verfügen, dahingehend, dass er die Sachen nicht vermieten darf, mit beschränkten Rechten belasten darf oder als Zahlungsmittel verwenden darf.
6. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine in diesem Artikel angegebenen Eigentumsrechte ausüben will, gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder von diesem anzugebenden Dritten bereits jetzt seine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, alle die Orte zu betreten, an denen sich Sachen des Auftragnehmers befinden und diese mit zurückzunehmen.
7. Solange der Eigentumsvorbehalt auf den vom Auftragnehmer gelieferten Sachen ruht, wird der Auftraggeber diese Sachen so lagern und etikettieren, dass diese deutlich wiedererkennbar als Sachen sind, die dem Auftragnehmer gehören.

Artikel 9 Untersuchung, Werbung

1. Beschwerden über die ausgeführte Leistung und/oder gelieferte Sachen müssen vom Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Erbringung der betreffenden Leistung oder Lieferung der betreffenden Sache schriftlich dem Auftragnehmer gemeldet werden. Die Inverzugsetzung muss eine so ausführlich wie mögliche Beschreibung des Mangels umfassen, sodass der Auftragnehmer in der Lage ist, angemessen zu reagieren.
2. Falls eine Klage begründet ist, wird der Auftragnehmer: (i) falls es eine Leistung betrifft, die Leistungen noch einmal richtig erbringen, es sei denn, dass die nochmalige Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber nicht mehr sinnvoll ist und der Auftraggeber (schriftlich) nachweisen kann, dass dies der Fall ist, in welchem Falle der Auftragnehmer die betreffenden Leistungen gutschreiben wird und/oder (ii) falls es die Lieferung einer Sache betrifft, nach Wahl des Auftragnehmers die Sache reparieren, erneut liefern oder den Kaufpreis gutschreiben.

Artikel 10 Annullierung, Verlagerung und Kündigungen von Kursen

Für mündlich und/oder schriftlich vom Auftragnehmer bestätigte Kurse gelten die untenstehenden Annullierungsbedingungen:

1. Die Annullierung der bestätigten Kursbuchung oder Kursteilnahme kann nur per Brief, Fax oder per EMail an die Kursverwaltung des Auftragnehmers übermittelt werden.
2. Bei Annullierung oder Verlagerung eines bestätigten Kurses wird der für den Kurs geltende Preis (im Folgenden "Preis") wie folgt in Rechnung gestellt:
 - bei Annullierung mehr als 3 Monate vor dem Datum des Kursbeginns: kostenlos;
 - bei Annullierung mehr als 2 Monate, aber weniger als 3 Monate vor Datum des Kursbeginns: 25% des Gesamtpreises;
 - bei Annullierung mehr als 1 Monat, aber weniger als 2 Monate vor Datum des Kursbeginns: 50% des Gesamtpreises;
 - bei Annullierung mehr als 10 Werktage, aber weniger als 1 Monat vor Datum des Kursbeginns: 75% des Gesamtpreises;
 - bei Annullierung weniger als 10 Tage vor Datum des Kursbeginns: 100% des Gesamtpreises;
3. Falls (eine der) Parteien einen Auftrag zwischenzeitig beenden möchte, wird in gegenseitiger Rücksprache eine Situation verwirklicht, die den Interessen beider Parteien gerecht wird. Falls der Auftraggeber den Auftrag beenden möchte und hierüber keine Übereinstimmung erzielt wird, wird der Auftraggeber die gesamten Angebotskosten und die Kosten der bereits erbrachten Leistungen vergüten.
4. Eventuelle Prüfungskosten, die im Zusammenhang mit dem Kurs stehen, werden vollständig an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Prüfungskosten werden auch geschuldet, wenn der Kurs weniger als 10 Werktage vor dem Datum des Kursbeginns annulliert wird.
5. Eventuell vom Auftraggeber vorausbezahlte Beträge, die sich auf den annullier-

ten Kurs beziehen, werden unter Abzug der Annullierungskosten zurückerstattet.

6. Der Auftragnehmer hat das Recht, Standardkurse mit offenen Buchungen spätestens 10 Werktage vorher zu annullieren, falls weniger als die festgesetzte Mindestanzahl Anmeldungen für den betreffenden Kurs eingehen. Falls ein Standardkurs, wofür sich der Auftraggeber eingeschrieben hat, annulliert wird, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber alternative Daten mitteilen, an denen der betreffende Standardkurs gegeben wird.
7. Bei Verhinderung (eines oder mehrerer Teilnehmer) des Auftraggebers an der Ausbildung oder dem Kurs oder einem Teil davon besteht die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer anzugeben.
8. Ein Vertrag, betreffend eine Dienstleistung anderer Art als das Angebot eines Kurses kann von den Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten beendet werden.
9. Falls ein Vertrag zwischenzeitlich vom Auftragnehmer gekündigt wird, wird der Auftragnehmer in Rücksprache mit dem Auftraggeber und auf Kosten des Auftraggebers für die Übertragung der noch zu erbringenden Leistung an Dritte sorgen, es sei denn, dass Tatbestände und Umstände der Kündigung zugrundeliegen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind. In letzterem Fall ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für eine Übertragung der Leistung zu sorgen.

Artikel 11 Aufschub und Auflösung

1. Der Auftragnehmer ist befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben oder den Vertrag unmittelbar ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung oder ein richterliches Einschreiten erforderlich ist und ohne dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, eine Entschädigung zu zahlen, falls:
 - der Auftraggeber nicht die auf ihm ruhende Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllt und (falls eine Erfüllung noch möglich ist) der Auftraggeber nicht innerhalb von 20 Werktagen nach einer schriftlichen Aufforderung dazu noch seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - der Auftraggeber für bankrott erklärt wird oder der Konkurs des Auftraggebers beantragt wird, der Auftraggeber zur Liquidation oder Auflösung seines Unternehmens übergeht oder der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt oder ihm ein solcher erteilt wird.
2. Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, die Teilnahme des Auftragnehmers oder des vom Auftraggeber angewiesenen Teilnehmers an einer Ausbildung oder einem Kurs zu verweigern oder die Ausführung des Auftrags aufzuschieben, falls:
 - der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt;
 - der Teilnehmer nicht die erforderlichen vorbereitenden Ausbildungen/Zeugnisse vorweisen kann; der Teilnehmer körperlich oder medizinisch nicht in der Lage ist, die Ausbildung/den Kurs unter (erschweren) körperlichen Bedingungen auszuführen.
3. Die Befugnis des Auftragnehmers, den Vertrag aufzulösen, gilt unbeschadet aller sonstigen Rechte des Auftragnehmers. Falls sich einer der in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Umstände ergibt, werden alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hat, sofort einfordern.
4. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung zu beenden, unbeschadet des Rechts auf Vergütung von Kosten, Schäden (einschließlich von entgangenem Gewinn) und Zinsen, falls die Gegenpartei einer oder mehreren ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Gegenpartei nach schriftlicher Mahnung, innerhalb der in der Mahnung gesetzten angemessenen Frist noch ihren Verpflichtungen nachzukommen, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachlässig bleibt.
5. Im Fall einer Situation, wie genannt unter 11.4, ist die Forderung für den bereits ausgeführten Teil des Vertrags und auch aufgrund von aus dem Aufschub oder der Beendigung sich ergebendem Schaden direkt einfordern. Des Weiteren kann der Auftragnehmer dann das von ihm Gelieferte als sein Eigentum zurückfordern.

Artikel 12 Rückgabe von zur Verfügung gestellten Sachen

1. Falls der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Ausführung des Vertrags Sachen zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Sachen innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsende in ihrem ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und vollständig zurückzugeben.
2. Falls der Auftraggeber der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtung nicht nachkommt, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten (einschließlich von, aber nicht begrenzt auf: Reparatur oder Ersatz der Sachen) auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 13 Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers (einschließlich der Haftung, gestützt auf eine unrechtmäßige Handlung) ist auf den vom Auftraggeber erlittenen unmittelbaren Schaden begrenzt, der durch Absicht oder grobes Verschulden des Auftragnehmers verursacht wurde.
2. Falls der Auftragnehmer für einen Schaden haftbar ist, dann ist diese Haftung maximal wie folgt begrenzt: (i) den Betrag, der vom Versicherer des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang tatsächlich ausgezahlt wurde oder (nach Wahl des Auftragnehmers) (ii) einen Betrag gleich dem Zweifachen des Rechnungsbetrags bei einem Maximum von € 100.000 im Fall von Sachschaden und € 500.000 im Fall von Körperschaden. Falls sowohl Sachschaden als auch Körperschaden entstanden ist, ist jeweils der Höchstbetrag von € 500.000 anwendbar.
3. Im Fall eines Vertrags mit einer längeren Laufzeit als sechs Monate wird die Haftung begrenzt, wie in Absatz 2 genannt, wobei der unter Absatz 2 (ii) genannte Betrag dem Rechnungsbetrag für aufgrund des Vertrags vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen während der letzten sechs Monate ent-



- spricht, ohne dass dieser Betrag mit Zwei multipliziert wird, wobei die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Höchstbeträge ebenso anwendbar sind.
- Unter unmittelbarem Schaden wird ausschließlich verstanden:
 - die angemessenen Kosten, die notwendig sind, um die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers dem Vertrag entsprechend zu machen;
 - die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf unmittelbaren Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht;
 - angemessene Kosten, getätigt zur Verhinderung oder Begrenzung von Schaden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung von unmittelbarem Schaden geführt haben, wie erwähnt in diesen Bedingungen.
 - Der Auftragnehmer haftet niemals für indirekten Schaden oder Folgeschaden, die alle nicht als unmittelbarer Schaden zu berücksichtigen sind, welcher einschließlich (aber nicht begrenzt ist auf) entgangenen Gewinn, versäumte Einsparungen und Schaden durch Betriebsstagnation, außer Absicht des Auftragnehmers.
 - Das Betreten von Geländen des Auftragnehmers erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuellen Schaden an Fahrzeugen oder anderer Ausrüstung des Auftraggebers oder seiner Untergegebenen ist der Auftragnehmer nicht haftbar.
 - Falls der Auftraggeber von einer Ausbildungseinrichtung des Auftragnehmers Gebrauch macht, welcher Gebrauch nicht im Rahmen einer vom Auftragnehmer geleiteten Tätigkeit stattfindet, finden diese Tätigkeiten ausschließlich unter der Verantwortung des Auftraggebers statt und haftet der Auftraggeber daher für jede Form von Schaden bei sich selbst und/oder bei dem Auftragnehmer und der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hiermit für alle Ansprüche schadlos, die damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 14 Schadloshaltung/Garantie

- Der Auftraggeber hält hiermit den Auftragnehmer für Ansprüche von Dritten gegenüber dem Auftragnehmer schadlos, bestehend infolge der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer.
- Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationsträger, elektronische Dateien und/oder Software etc. erteilt, garantiert der Auftraggeber, dass die Informationsträger, elektronischen Dateien und/oder Software usw. frei von Viren und Mängeln sind.

Artikel 15 Höhere Gewalt

- Die Parteien sind berechtigt, sich auf Höhere Gewalt zu berufen, falls die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags ganz oder teilweise gegebenenfalls vorübergehend durch unvorhergesehene Umstände verhindert oder erschwert werden, einschließlich von Blitzschlag, Überflutung, außerordentlich extremen Wetterverhältnissen (Frost, Wind, Nebel und Regen), Feuer, Krieg, Epidemie, Krankheit des Auftragnehmerpersonals, terroristischen Handlungen, Akten der örtlichen oder nationalen Behörden oder anderer zuständiger Behörden, geplanten und ungeplanten Streiks, Warnstreiks oder Arbeit nach Vorschrift. Im Fall von Höherer Gewalt seitens einer der Parteien werden die Verpflichtungen der Parteien aufgeschoben.
- Wenn die Höhere Gewalt länger als drei Monate dauert, ist jede Partei befugt, den Vertrag für den nicht ausführbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung zu beenden.

Artikel 16 Versicherungen

- Der Auftragnehmer schließt alle obligatorischen und notwendigen Versicherungen ab, um seine Arbeitnehmer und andere Belange zu decken, die im Zusammenhang mit einer Übung stehen, die dem Auftragnehmer erteilt wird, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf eine Industrieunfallversicherung.
- Der Auftraggeber schließt eine Berufshaftpflichtversicherung ab und hält sie für die von ihm erteilten Übungen aufrecht. Die Versicherung deckt die Haftung des Auftragnehmers, wie erwähnt unter Artikel 13.

Artikel 17 Geheimhaltung

- Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulicher Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander aus einer anderen Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn es sich aus der Art der Information ergibt. Im Zweifelsfall gilt die Information als vertraulich.
- Falls aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsurteils eine der Parteien verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an gesetzlich oder vom zuständigen Richter angegebene Dritte zu erteilen, und die betreffende Partei sich in dieser Sache nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Richter anerkanntes oder eingeräumtes Verschonungsrecht berufen kann, dann ist diese Partei nicht zur Entschädigung oder Schadensstellung verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 18 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

- Alle geistigen Eigentumsrechte (wie auch immer genannt) ungeachtet des Umstands, ob sie dem Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder Zulieferern des Auftragnehmers zukommen, und welche vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags verwendet werden oder auf den Werken ruhen, die im Rahmen des Vertrags vom Auftragnehmer dem Auftraggeber erteilt oder geliefert werden, ruhen weiterhin beim Auftragnehmer.
- Alle vom Auftragnehmer erteilten Werke und Materialien, wie Lesestoff in welcher Form auch immer, sind ausschließlich dazu bestimmt, vom Auftraggeber verwendet zu werden und dürfen nicht von ihm ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, weder für den internen noch für den externen Gebrauch, in welcher Form auch immer.

- Der Auftragnehmer behält das Recht, die durch die Ausführung des Vertrags zugenommene Kenntnis zu anderen Zwecken zu verwenden, sofern hierbei keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auf solcher Kenntnis ruhende geistige Eigentumsrechte gehören nur den Auftragnehmer.
- Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, Fotos, Film und/oder Videoaufnahmen von den Übungen oder den Übungseinrichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu machen.

Artikel 19 Nichtübernahme des Personals

- Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach Beendigung desselben in keiner Weise direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar Mitarbeiter (fest eingestellt oder Zeitarbeiter) des Auftragnehmers (oder der Unternehmen, die seitens des Auftragnehmers von der Ausführung dieses Vertrags betroffen sind) einstellen oder anderweitig für sich arbeiten lassen. Die Übertretung dieses Verbots führt zur Erwirkung einer direkt einforderebaren Geldstrafe, zahlbar vom Auftraggeber an den Auftragnehmer in Höhe des zweifachen Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters.

Artikel 20 Streitigkeiten

Der zuständige Richter des Gerichts Rotterdam ist ausschließlich befugt, Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben.

Artikel 21 Geltendes Recht

Auf den Vertrag, diese allgemeinen Bedingungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist niederländisches Recht anwendbar.

Artikel 22 Änderungen der Bedingungen

Diese Bedingungen können vom Auftragnehmer von Zeit zu Zeit geändert werden. Die geänderten Bedingungen sind auf den Auftraggeber 20 Tage, nachdem der Auftragnehmer die Änderungen dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, anwendbar, es sei denn, dass der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung beim Auftragnehmer schriftlich Beschwerde gegen die Änderungen einlegt. Falls der Auftraggeber Beschwerde gegen die Änderungen einlegt, darf der Auftragnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden. Falls der Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Beschwerde des Auftraggebers vom Auftragnehmer beendet wird, bleiben die alten Bedingungen auf den Vertrag anwendbar.

Anlage 1: Besondere Bedingungen für die Vermietung von Löscheräten des Auftragnehmers

- Das gemietete Löscherät darf nur für die normale Ausübung des Berufs oder Betriebs des Auftraggebers verwendet werden, wie vom Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Beginn der Vermietung mitgeteilt.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietpreis gemäß Vertrag zu zahlen, das gemietete Material ordnungsgemäß zu behandeln, in Übereinstimmung mit der Anleitung/den Anweisungen, die vom Auftragnehmer erteilt werden sowie es nach Beendigung oder Ablauf der Mietdauer an den Auftragnehmer zurückzugeben. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die zugehörigen Verwendungsvorschriften verstanden hat und sich daran hält.
- Bei Mietbeginn wird der Auftraggeber die Mietsachen auf Mängel kontrollieren. Ein Bericht dieser Kontrolle ("onhire survey") wird von beiden Parteien unterzeichnet. Falls vom Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Mängel schriftlich innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Mietsachen an der Adresse gebracht wurden, gilt das Mietmaterial als zum Mietbeginn in gutem Zustand befindlich.
- Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das gemietete Material ab Magazin des Auftragnehmers dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber. Die Miete endet unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindestmietdauer - an dem Tag, an dem das Mietmaterial beim Magazin des Auftragnehmers an der Adresse zurückgegeben wird, wie im Vertrag angegeben. Das Mietmaterial muss sich bei Rückgabe in ordnungsgemäßem, gereinigtem und betriebsbereitem Zustand befinden. Der Auftraggeber wird die zurückgegebenen die Mietsachen auf Mängel kontrollieren. Ein Bericht dieser Kontrolle ("offhire survey") wird von beiden Parteien unterzeichnet.
- Der Auftraggeber wird den Mietgegenstand in betriebsbereitem Zustand sowie gutem Wartungszustand halten und dazu (auf Kosten des Auftraggebers) einen regelmäßigen Wartungsservice ausführen (lassen). Des Weiteren ist der Auftraggeber für jeden Schaden ohne Ausnahme haftbar, der während der Mietdauer am Mietmaterial von wem auch immer zugefügt wird, sogar wenn dieser Schaden ohne Verschulden des Auftragnehmers stattgefunden hat. Notwendige Reparaturkosten anderer Art als für die Aufhebung von normalem Verschleiß, gehen während der Mietdauer auf Rechnung des Auftraggebers, ebenso wie die Reparatur des Mietmaterials, die nach seiner Rückkehr aus anderen Gründen als normalem Verschleiß stattfinden muss. Falls die Reparatur nach Rückgabe des Mietmaterials stattfinden muss, läuft die Mietzahlung weiter, bis das Mietmaterial wieder vollständig repariert ist. Die Reparaturkosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Reparaturen an und Wiederherstellung des Mietmaterials dürfen nur von Dritten nach vorausgehender schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers ausgeführt werden.
- Im Fall von Beschädigung und/oder teilweiseem Verlust bzw. Verfall des Mietmaterials wird der Auftragnehmer für Ersatz sorgen. Eventuelle Kosten, die hiervon die Folge sind, werden vom Auftraggeber getragen.
- Im Fall des Gesamtverlustes oder verfalls des Mietgegenstands durch welche Ursache auch immer (einschließlich einer solchen Beschädigung, dass die Wiederherstellung des Mietgegenstands technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist), wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung des Auftragnehmers beendet. Das Recht des Auftragnehmers, den Vertrag zu beenden, gilt unbeschadet aller sonstigen Rechte des Auftragnehmers. Des Weiteren schuldet der Auftraggeber in vorge-



Falck

nanntem Fall eine sofort einforderbare Entschädigung, die wie folgt berechnet wird:

- a. Die Gesamtheit der noch nicht abgelaufenen Mietdauer, zuzüglich:
 - b. Des auszubuchenden sich für den Auftragnehmer ergebenden Betrags des bei Abschluss des Vertrags kalkulierten Restwertes des Mietgegenstand am Ende der vereinbarten Mietdauer.
8. Transport und Expedition von und zum Magazin des Auftragnehmers geschieht auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet (auf seine Rechnung) das Mietmaterial während des Transports gegen alle üblichen Schäden während der vollständigen Mietdauer zu versichern. Die Versicherungspolice muss den Auftragnehmer als (Mit)Versicherten angeben. Auf erste Aufforderung des Auftragnehmers wird der Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice erteilen.
9. Das Mietmaterial bleibt jederzeit Eigentum des Auftragnehmers und darf nur nach vorausgehender schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zur Verfügung gestellt werden.